

Nachrichten 04/2012

Da die Novelle des Gesetzes Nr. 145/1995 Slg. Gebührengesetz im Parlament bereits in der ersten Lesung genehmigt wurde, möchten wir in diesen Nachrichten über die bereits ab dem 1.10.2012 geplante Erhöhung von Gebühren informieren.

Es sollen neue Gebühren eingeführt werden, die vor allem Transportunternehmen betreffen, bzw. diejenigen, die nach dem 1.10.2012 einen PKW erwerben möchten.

Die Gebühren sollen wie folgt geregelt werden (Teil VI. des Gebührengesetzes - Transport, Posten 65):

- a) Erstmalige Eintragung des Inhabers eines PKWs Kategorie L, M₁ und N₁ in die PKW-Evidenz der Slowakischen Republik, falls die Motorleistung max. 80 kW beträgt, bzw. erstmalige Eintragung des Inhabers eines PKWs Kategorie N₁ mit max. 3 Sitzplätzen einschl. der Änderungen im Zulassungsschein sowie Erstellung des Zulassungsscheines 33 EUR
- b) Erstmalige Eintragung des Inhabers eines PKWs Kategorie L, M₁ und N₁ N₁ in die PKW-Evidenz der Slowakischen Republik mit Ausnahme der Kategorie N₁ mit max. 3 Sitzplätzen einschl. der Änderungen im Zulassungsschein sowie Erstellung des Zulassungsscheines, falls die Motorleistung:
- | | |
|-----------------------------|-----------|
| über 80 kW bis 86 kW..... | 167 EUR |
| über 86 kW bis 92 kW..... | 217 EUR |
| über 92 kW bis 98 kW..... | 267 EUR |
| über 98 kW bis 104 kW..... | 327 EUR |
| über 104 kW bis 110 kW..... | 397 EUR |
| über 110 kW bis 121 kW..... | 477 EUR |
| über 121 kW bis 132 kW..... | 657 EUR |
| über 132 kW bis 143 kW..... | 787 EUR |
| über 143 kW bis 154 kW..... | 957 EUR |
| über 154 kW bis 165 kW..... | 1 157 EUR |
| über 165 kW bis 176 kW..... | 1 397 EUR |
| über 176 kW bis 202 kW..... | 1 697 EUR |
| über 202 kW bis 228 kW..... | 2 047 EUR |
| über 228 kW bis 254 kW..... | 2 467 EUR |
| über 254 kW | 2 997 EUR |
- c) Erstmalige Eintragung des Inhabers eines PKWs mit Ausnahme der Kategorie laut lit. a) und b) sowie die Eintragung des Anhänger- bzw. Sattelkraftfahrzeuges in die PKW-Evidenz der Slowakischen Republik Sitzplätzen einschl. der Änderungen im Zulassungsschein sowie Erstellung des Zulassungsscheines33 EUR

Soll ein Antrag bei der Behörde bis zum 30.9.2012 gestellt werden, sind die Gebühren nach dem bis zum 30.9.2012 gültigen Gesetz zu erheben.

Das neue Gebührengesetz soll auch weitere neue Gebühren einführen, bzw. bestehende Gebühren erhöhen. Es handelt sich z.B. um folgende Gebühren:

1. Allgemeine Verwaltung – neue Gebühr für die Eintragung in die Liste der Unternehmer geführt durch das Amt für öffentliche Beschaffungen nach Sondervorschrift sowie für die Verlängerung dieser Eintragung 66 EUR.
2. Bauverwaltung – für juristische Personen Erhöhung der Gebühr für Antrag für die Erteilung des Bescheides über die Platzierung des Baus oder des Bescheides über die Gebietsnutzung oder Änderung des Gebietsentscheides von 16,50 EUR auf 100,00 EUR.
3. Bauverwaltung – neue Gebühr für die Stellung des Antrages für Baubewilligung für ein Wohnhaus mit umgebautem Raum nach Projektdokumentation bis zu 3000 m³ iHv 750 EUR und für weitere begonnenen 1000 m³ des umgebauten Raumes iHv 250 EUR.

Das in diesen Nachrichten angeführtes Material hat nur informativer Charakter und ersetzt nicht die Rechts- und Steuerberatung. Sollte bei der Anwendung dieser allgemeinen Informationen zu Fehlinterpretationen kommen, können wir nicht die Verantwortung für eventuelle Fehler übernehmen und wir haften auch nicht für Schaden, die durch ihre Anwendung entstehen könnten. Für die Lösung von konkreten Angelegenheiten empfehlen wir die Mitarbeiter unserer Kanzlei zu kontaktieren.